

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.**

**1. Versicherter Gegenstand**

Versichert gegen versicherte Ereignisse (Ziffern 13.1 und 14.1) ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike (im Folgenden als **"versichertes Bike"** bezeichnet).

**2. Erläuterung einiger Begriffe**

Im Rahmen dieser Bedingungen gilt folgendes:

- Mit **"Helvetia"** ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, gemeint.
- Mit **"Suisse Alpine Service"** ist die Suisse Alpine Service AG, Aawasserstrasse 2, 6383 Dallenwil, gemeint.
- **"Auf erstes Risiko"** bedeutet, dass die Versicherungsleistung jeweils auf die festgelegte Summe begrenzt ist.
- Mit **"Ersatzmobilität"** ist die Nutzung eines beliebigen in der Schweiz zulässigen und gewerblich angebotenen Fortbewegungsmittels (insbesondere ein Ersatzvelo oder Ersatz-E-Bike, aber auch öffentliche Verkehrsmittel, Taxi oder Mietfahrzeuge) während der Dauer der Reparatur des versicherten Bikes gemeint.
- Mit **"Domizil"** ist der Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person und die gesamte entsprechende Liegenschaft einschliesslich gemeinsam genutzter Wege, Unterstände, Veloräume und dergleichen gemeint.

**3. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt am Datum des Kaufs des versicherten Bikes bzw. am Datum des Abschlusses der Versicherung bei gebrauchten versicherten Bikes, jedoch frühestens am Datum der Bezahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet:

- ein (1) Jahr nach dem Beginn des Versicherungsschutzes oder
- im Totalschadenfall.

**4. Verlängerung der Versicherung**

Die versicherte Person erhält vor Ende der Versicherung eine Einladung zur Verlängerung der Versicherung mit einer entsprechenden Rechnung. Ohne Zahlung der entsprechenden Rechnung endet die Versicherung automatisch.

**5. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Versicherung möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

Eine allfällige Widerrufserklärung ist an Suisse Alpine Service zu richten.

**6. Anzahl versicherter Schadenfälle**

Während der Dauer der Versicherung (Ziffer 3) erbringt Helvetia ihre Leistungen höchstens für ein (1) versichertes Ereignis je Risiko gemäss den Ziffern 13.1.

**7. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt

- innerhalb Europas für Leistungen für versicherte Unfall-Kasko- oder Diebstahl-Ereignis (Ziffer 13.1);
- in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für versicherte Assistance-Ereignisse (Ziffer 14.1).

**8. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall**

Versichert und anspruchsberechtigt ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person oder das im Versicherungszertifikat aufgeführte Unternehmen. Sie bzw. es muss ihren Wohnsitz bzw. seinen Sitz in der Schweiz haben.

**9. Übergang der Versicherung auf Ersatzbikes**

Die Versicherung gilt während der Dauer der Versicherung auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge gesetzlicher bzw. vertraglicher Gewährleistung oder Garantie eines Dritten kommt.

**10. Handänderung**

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so ist eine neue Versicherung abzuschliessen. Die Deckung kann nicht an den neuen Eigentümer übertragen werden.

**11. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist auf den bezahlten Kaufpreis, jedoch höchstens im Versicherungszertifikat ausgewiesene maximale Versicherungssumme begrenzt.

**12. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall**

Sofern die Leistung nicht auf erstes Risiko erfolgt, entspricht die Höchstenschädigungsgrenze der Versicherungssumme (Ziffer 11).

**13. Unfall-Kasko- und Diebstahl-Versicherung**

**13.1 Versicherte Unfall- und Diebstahl-Ereignisse**

**13.1.1 Versicherte Unfall-Kasko-Ereignisse**

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen eines versicherten Bikes als Folge von Unfall oder Sturz während des Gebrauchs durch die versicherte Person bzw. die gebrauchsberechtigten Personen, falls die versicherte Person ein Unternehmen ist.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**13.1.2 Versicherte Diebstahl-Ereignisse**

Versichert ist Diebstahl auswärts. Das heisst ausserhalb des Domizils der versicherten Person eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines versicherten Bikes als Folge eines versuchten oder vollendeten einfachen Diebstahls einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs. (Vorbehalten Ziffer 15)

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**13.2 Leistungen im Schadenfall**

Bei einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer 13.1 leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- Im Teilschadenfall:
  - Erstattung der Reparaturkosten. (siehe Ziff. 11 und 12)
  - Vergütung einer geeigneten Ersatzmobilität im Betrag von höchstens CHF 500.00 auf erstes Risiko bei einem versicherten Unfall-Kasko-Ereignis gemäss Ziffer 13.1.1.

- Im Totalschadenfall:
  - Erstattung der Versicherungssumme des versicherten Bikes.

Ein Totalschaden liegt auch vor:

- wenn die Reparatur des versicherten Bikes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des versicherten Unfall-Kasko-Ereignisses. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt im alleinigen Ermessen von Helvetia bzw. Suisse Alpine Service.
- Bei Verlust des versicherten Bikes als Folge eines versicherten Diebstahl-Ereignisses.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines versicherten Diebstahl-Ereignisses besteht erst ein Anspruch auf Leistung, wenn das als gestohlen gemeldete versicherte Bike nicht innert 30 Tagen ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

Im Totalschadenfall geht das Eigentum am versicherten Bike auf Helvetia über.

Ziffer 15 bleibt vorbehalten.

**13.3 Selbstbehalt**

**13.3.1 Unfall-Kasko-Ereignisse**

Der Selbstbehalt bei einem versicherten Unfall-Kasko-Ereignis beträgt 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 100.00 pro versichertes Unfall-Kasko-Ereignis. Falls die versicherte Person ein Unternehmen ist, beträgt der Selbstbehalt bei einem versicherten Unfall-Kasko-Ereignis 20% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 300.00.

**13.3.2 Diebstahl-Ereignisse**

Bei einem versicherten Diebstahl-Ereignis wird auf die Erhebung eines Selbstbehalts verzichtet, sofern die versicherte Person kein Unternehmen ist. Falls die versicherte Person ein Unternehmen ist, beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000.00 pro versichertes Diebstahl-Ereignis.

**14. Assistance-Versicherung**

**14.1 Versicherte Assistance-Ereignisse**

Versichert sind Einschränkungen der Fahrtauglichkeit des versicherten Bikes infolge einer Panne, eines Unfall-Kasko-Ereignisses (Ziffer 13.1.1) oder eines leeren Akkus.

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Bikes, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen (das angebrachte Schloss lässt sich nicht ordnungsgemäss öffnen bzw. der Schlüssel oder das Schloss sind beschädigt).

**14.2 Leistungen bei versicherten Assistance-Ereignissen**

Bei einem versicherten Assistance-Ereignis (Ziffer 14.1) leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- Erstattung der Kosten des Transports des versicherten Bikes in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Betrag von CHF 500.00 auf erstes Risiko.

Bei der Erbringung dieser Leistungen gilt folgendes:

- Assistance-Leistungen werden nur erbracht, wenn sich das versicherte Bike im Zeitpunkt des Assistance-Ereignisses auf einer für Rettungsfahrzeuge zugänglichen Strasse befindet.

#### 14.3 Selbstbehalt

Bei leerem Akku beträgt der Selbstbehalt bei einem versicherten Assistance-Ereignis CHF 100.00 pro versichertes Ereignis. Ansonsten wird bei Assistance-Ereignissen auf die Erhebung eines Selbstbezahls verzichtet.

#### 15. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden infolge von Feuer oder Elementarrisiken;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch Suisse Alpine Service AG beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- Schäden, die auf den Transport einer oder mehrerer Personen auf dem Gepäckträger oder Ähnliches
- Schäden infolge von Veränderungen am versicherten Bike, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht als Bestandteil der Versicherungssumme gemäss Ziffer 11 aufgeführt ist;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Vandalismus;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;
- Diebstahl ohne genügende ortsübliche Diebstahlsicherung;
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- Schäden, bei denen der Schadennachweis nicht erbracht werden kann;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Bikes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind;
- Schäden, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Schäden infolge der Begehung von Straftaten oder dem Versuch dazu;
- Schäden infolge Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch;
- Schäden infolge gewerblichen Gebrauchs des versicherten Bikes, wie z.B. Kurier- und Lieferdienste.

#### 16. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich bearbeitet durch:

- Suisse Alpine Service (Leistungen bei Unfall- und Diebstahl-Ereignissen); bzw.
- Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (Leistungen bei versicherten Assistance-Ereignissen).

#### 17. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten. Des weiteren ist die versicherte Person verpflichtet, das versicherte Bike mit einer ortsüblichen Diebstahlsicherung zu versehen.

#### 18. Obliegenheiten im Schadenfall

Ein Schadenfall ist Suisse Alpine Service unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und das Schadenformular online auszufüllen.

- Mail: [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)
- Internet: <https://www.suisse-velo.ch/gefunden/intro>

Im Falle eines Diebstahlereignisses ist ein Polizeirapport einzureichen, welcher innert 3 Tagen nach dem Ereignis von der Polizei vor Ort erstellt werden muss.

#### 19. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

#### 20. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Helvetia versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Versicherungsverträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht von Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbezahlsabzug bzw. Selbstbezahlsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Versicherung nicht ersetzt.

#### 21. Datenbearbeitung

Helvetia und Suisse Alpine Service bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede versicherte Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS finden Siesind unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his) abrufbar.

#### 22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.